

12. **MannRecht** tertio aliud adhuc significat, davon *Lehmannus in der Speirischen Kronick* lib. 2. cap. 2. meldet/ in dem er mit mehren handelt von dem Anfange der Leibeigenschaft in Teutschland/wie mancherlei dieselbe gewesen / was dieselbe vor Beschwerden auf sich gehabt: durch was Mittel man derselben abkommen und frey werden könne; auch was es mit den Befreiten vor Beschaffenheit gehabt: woselbst er unter andern auch dieses meldet/ pag. 98. b. Die sechste Beschweruß war/wann ein leibeigener Mann oder Weibes Person aus seinem Dienst ausgetreten / sich in eine ReichsStat oder Flecken eingeschleicht und verborgen gehalten / ist er von seinem Herrn erkundschaft und die Person Man oder Weib wieder begert / haben die Obrigkeiten solche ohn alle Einrede folgen lassen / ja von dem Orte verjagt und ausgestossen/ und haben sie um solcher Ausflucht ernstliche Straffe bestanden. Als gemelter Author von der Erledigung aus der Leibeigenschaft/oder von der Ledigzählung der Leibeigenen / wie es damit in Teutschland hergangen ausführlichen Bericht gethan/ meldet er pag. 101. b. ferner: diejenige / so der Leibeigenschaft und Dienstbarkeit durch vorherührten process einen